

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zur Unternehmensführung und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie des Konzerns stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt und informiert die anwesenden Aktionäre umfassend und effektiv über die Lage des Unternehmens. Auf unserer Internetseite www.berentzen-gruppe.de veröffentlichen wir alle Dokumente und Informationen zu unserer Hauptversammlung, wie z.B. den aktuellen Geschäftsbericht und die Tagesordnung. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u.a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen).

Aktionäre, die an der Hauptversammlung vor Ort nicht selbst teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Gerne stehen wir unseren Aktionären telefonisch oder auf elektronischem Wege für Fragen zur Verfügung.

Duales Führungssystem

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

Vorstand

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehören mindestens zwei Mitglieder an, wovon eines der Mitglieder den Vorsitz innehat. Der Vorstand – als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft – führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens monatlich statt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Dabei leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen.

Der Vorsitzende des Vorstands ist Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern steht dem Vorstandsvorsitzenden für alle Beschlüsse ein Vetorecht zu.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Gremiums, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder gemeinsame Angelegenheiten, regelt eine Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf der Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Vertreter der Anteilseigner). Drei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat). Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums wird der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und begann für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft am 03. Juni 2009 und endet im Jahr 2014.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die die Sitzungen vorbereitenden Unterlagen, wie auch sämtliche Beschlussvorlagen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, übersandt. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d.h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen.

Auch außerhalb von Präsenzsitzungen sind schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche oder mit sonstiger Hilfe der Telekommunikation erzielbare Beschlussfassungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich. Von dieser Möglichkeit wird verhältnismäßig selten und nur in Fälle Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels schriftlicher Stimmabgaben abwesender Mitglieder ist möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss und einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, die als ständige Ausschüsse tätig sind.

Personal- und Nominierungsausschuss

Dem Personalausschuss ist insbesondere die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern übertragen. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalausschusses ist die Prüfung und Entscheidung, ob vom Vorstand an den Personalausschuss mitgeteilte sog. Anzeigepflichtige Geschäfte dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat stets den Vorsitz dieses Ausschusses inne. Der Vorsitzende des Personalausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen obliegen gem. § 107 Abs. 3 S. 3 AktG allein dem Aufsichtsratsgremium.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodexes und befasst sich in dieser Funktion mit der Auswahl der Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss, der im Jahr 2009 keine Präsenzsitzung abhielt, gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrates an.

In der Zeit vom 01. Januar bis 03. Juni 2009 waren dies:

Gert Purkert, Vorsitzender der Personal- und Nominierungsausschusses, Unternehmer

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Enterprises Holding AG, München, (Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 21.12.2009)
- Aurelius Portfolio Management AG, München, (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- ED Enterprises AG, München, (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Eric Blumenthal, Chemie-Ingenieur

Weitere Mandate: keine

Mario Herrmann, Rechtsanwalt

Weitere Mandate:

- Aurelius Industries AG, München, (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Unicorn Beteiligungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)

Seit dem 03. Juni 2009 gehören folgende Aufsichtsratsmitglieder dem Ausschuss an:

Gert Purkert, Vorsitzender der Personal- und Nominierungsausschusses, Unternehmer

Weitere Mandate: siehe oben

Mario Herrmann, Rechtsanwalt

Weitere Mandate: siehe oben

Ulrich Radlmayr, Rechtsanwalt

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Aurelius Enterprises Holding AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 21.12.2009)
- Aurelius Portfolio Management AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Quelle la Source SA, Saran (F), (Mitglied des Aufsichtsrats, bis 25.06.2009)
- SMT Scharf AG, Hamm, (Mitglied des Aufsichtsrats)

Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der den Jahresabschluss feststellenden Aufsichtsratssitzung durch Vorerörterung des Jahres- und Konzernabschlusses mit dem Abschlussprüfer. Vorbereitend sind auch die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer zumindest der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften durchzusehen und gegebenenfalls bei der Vorerörterung mit dem Konzernabschlussprüfer zu berücksichtigen.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Er soll im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG und der Ziffer 5.3.2 des "Deutschen Corporate Governance Kodex" unabhängig sein und über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an das Gesamtplenum.

Die jährliche Sitzung dieses Ausschusses fand am 23. März 2009 statt.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

In der Zeit vom 01. Januar bis 03. Juni 2009 waren dies folgende Aufsichtsratsmitglieder:

Ulrich Radlmayr, Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, Rechtsanwalt

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Aurelius Enterprises Holding AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 21.12.2009)
- Aurelius Portfolio Management AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Quelle la Source SA, Saran (F), (Mitglied des Aufsichtsrats, bis 25.06.2009)
- SMT Scharf AG, Hamm, (Mitglied des Aufsichtsrats)

Gert Purkert, Unternehmer

Weitere Mandate: siehe oben

Werner Etmann, Industriekaufmann

Weitere Mandate: keine

Seit dem 03. Juni 2009 sind folgende Gremiumsmitglieder im Finanz- und Prüfungsausschuss:

Ulrich Radlmayr, Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, Rechtsanwalt

Weitere Mandate: siehe oben

Gert Purkert, Unternehmer

Weitere Mandate: siehe oben

Johannes Boot, Portfoliomanager

Weitere Mandate: keine

Bernhard Düing, Elektriker

Weitere Mandate: keine

Für Beschlussfassungen innerhalb des Personalausschusses bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Die konkrete Arbeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher bestimmt. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Compliance. Die strategische Ausrichtung und den Stand der Strategieumsetzung stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab. Ziel- und Planungsabweichungen des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.

In der Regel nimmt der Vorstand daher an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden auch regelmäßig mündlich und ggf. schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Soweit Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, informiert der Vorstandsvorsitzende das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft und holt die Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu ein. Vor der Durchführung eines sog. Anzeigepflichtigen Geschäfts informiert der Vorstand entsprechend den Personalausschuss, der darüber zu entscheiden hat, ob dieses Geschäft dem Gesamtgremium vorzulegen ist.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsgremium Mitglieder angehören, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen.

Im Rahmen zweier Beschlussfassungen des Aufsichtsrats zur Genehmigung von Beratungsprojekten durch die AURELIUS Beteiligungsberatungs AG vom 02. Juli 2009 bzw. 24. September 2009 bestand ein Interessenkonflikt im Sinne der Ziffer 5.5.3 DCGK.

Die betroffenen Aufsichtsräte informierten die übrigen Gremiumsmitglieder über diesen Umstand und enthielten sich in der Folge, zu diesen Beschlussfassungen ihrer Stimmen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der jährliche Konzernabschluss und der Zwischenbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Abschlüsse werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2009 wurde die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Osnabrück, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt hatte.

Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise gilt finanzwirtschaftlichen Risiken, wie dem Liquiditäts- und Kreditausfallrisiko, eine besondere Aufmerksamkeit. Das systematische Risikomanagement im Rahmen unserer wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet.

Offene und transparente Kommunikation

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Internetseite www.berentzen-gruppe.de eine wichtige Plattform. Über dieses Medium sind neben der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex, der Satzung des Unternehmens, Informationen über Aufsichtsrat und Vorstand insbesondere Finanzberichte, Unterlagen zur Hauptversammlung, Ad-hoc- und sonstige Mitteilungen über die Geschäftstätigkeit allgemein und dauerhaft zugänglich. Ein Terminkalender gibt Auskunft über Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine des Unternehmens.

Gemeinsame Entschönerklärung

Über die Corporate Governance in der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex wie folgt:

Für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ergeben sich Grundsätze der Corporate Governance sowohl aus deutschem Recht, insbesondere dem Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrecht, sowie der Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Umsetzung der Corporate Governance innerhalb des Unternehmens wird jährlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2009 ihre jährliche Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Die Gesellschaft entspricht den am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) mit folgenden Ausnahmen:

Entgegen Ziffer 2.3.2 wird in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 24. Mai 2007 einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt. Die Gesellschaft kann die Empfehlung jedoch nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.

Entgegen Ziffer 3.8 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Die zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft getroffenen dienstvertraglichen Regelungen, die am 5. August 2009, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2509), bereits in Kraft waren, gewähren einen Anspruch des jeweiligen Vorstandsmitgliedes auf Abschluss einer D&O Versicherung ohne entsprechenden Selbstbehalt.

Auch die D&O Versicherung der Aufsichtsräte enthält keine Regelung zur Leistung eines Selbstbehaltes. Die Integration von Geschäftsführern und anderen Führungskräften wie beispielsweise Prokuristen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften in den Leistungsumfang der D&O-Versicherung lässt unseres Erachtens eine Differenzierung nicht sachgerecht erscheinen. Auch ist nach unserer Auffassung nicht anzunehmen, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes Einfluss auf das Verhalten der Organmitglieder und Führungskräfte ausübt. Gleichwohl wird die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu gegebener Zeit eine Anpassung an die gesetzlichen Regelungen (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG), soweit gesetzlich erforderlich, vornehmen.

Entgegen Ziffer 4.2.3 sehen die derzeit bestehenden Vorstandsverträge in einem Fall keine mehrjährige Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsteile und keine Berücksichtigung negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile vor. In beiden Vorstandsverträgen findet eine Begrenzung für außerordentliche Entwicklungen (Cap) und für Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) keine Berücksichtigung.

Die zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft getroffenen dienstvertraglichen Regelungen waren bereits am 5. August 2009, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2509), in Kraft.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die Gesellschaft die neue Gesetzeslage zur Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile nur im Fall des Abschlusses von Neuverträgen, bei Vertragsverlängerungen oder einer künftigen Änderung der bestehenden Modalitäten der Vorstandsvergütung zu beachten hat, und bestehende Vorstandsverträge Bestandsschutz genießen. Der Aufsichtsrat wird in den genannten Fällen bei künftigen Entscheidungen über die Vorstandsvergütung die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 87 AktG) für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung, soweit gesetzlich erforderlich, beachten.

Entgegen den Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 sieht die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats keine Altersgrenze vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht anhand festgelegter Altersgrenzen bestimmt werden sollte und der Gesellschaft grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Persönlichkeiten zur Verfügung stehen soll. Im Gegenteil könnte eine starre Altersgrenze eine optimale Besetzung der Organe aus rein formalen Gründen verhindern.

Entgegen Ziffer 5.4.6 erfolgt keine individualisierte und nach Bestandteilen aufgeteilte Ausweisung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Corporate Governance Bericht und im Konzernanhang werden die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen gemäß IAS 24 in einer Summe dargestellt. Ein individueller Ausweis im Corporate Governance Bericht brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Kodexerklärung am 4. Dezember 2008 sowie ihrer ergänzenden Erklärung am 10. Juni 2009 bis zum 4. August 2009 den am 08. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 06. Juni 2008) und ab dem 5. August 2009 den im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Entgegen Ziffer 2.3.2 der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 wurde in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 24. Mai 2007 hat einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt. Die Gesellschaft konnte die Empfehlung jedoch nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich war.

Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor. Die Integration von Geschäftsführern und anderen Führungskräften wie beispielsweise Prokuristen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften in den Leistungsumfang der D&O-Versicherung ließ unseres Erachtens eine Differenzierung nicht sachgerecht erscheinen.

Auch war nach unserer Auffassung nicht anzunehmen, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes Einfluss auf das Verhalten der Organmitglieder und Führungskräfte ausüben würde.

Entgegen Ziffer 4.2.3 der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 sahen die bestehenden Vorstandsverträge in einem Fall keine mehrjährige Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsteile, bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile keine Berücksichtigung negativer Entwicklungen, keine Begrenzung für außerordentliche Entwicklungen (Cap) und keine Begrenzung für Abfindungszahlungen (Abfindungs-Cap) für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vor.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenwärtig noch bestehenden Vorstandsverträge sah die gesetzliche Regelung (§ 87 AktG a.F.) nicht explizit die Berücksichtigung der vorstehend genannten Vergütungsregelungen vor. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese hinsichtlich der Gesamtvergütung entsprechend der seinerzeit geltenden Rechtslage in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und der Lage der Gesellschaft standen und stehen, und dass die Interessen der Gesellschaft in Einzelfällen vom Kodex abweichende Vereinbarungen erfordern können.

Entgegen den Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 sah die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats keine Altersgrenze vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht anhand festgelegter Altersgrenzen bestimmt werden sollte und der Gesellschaft grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Persönlichkeiten zur Verfügung stehen soll. Im Gegenteil könnte eine starre Altersgrenze eine optimale Besetzung der Organe aus rein formalen Gründen verhindern.

Entgegen Ziffer 5.4.6 der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 erfolgte keine individualisierte und nach Bestandteilen aufgeteilte Ausweisung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis gestanden hätten. Im Corporate Governance Bericht und im Konzernanhang wurden die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen

gemäß IAS 24 in einer Summe dargestellt. Ein individueller Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht. Im Übrigen lag ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

Entgegen Ziffer 6.6 Absatz 2, Satz 1 der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 erfolgte keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht.

Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes schreiben für das Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft und für das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zu veränderten Stimmrechtsanteilen führen können, bestimmte Mitteilungen und Veröffentlichungen – u.a. gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch im Anhang und ggf. Konzernanhang der Gesellschaft – vor. Entsprechendes gilt beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Aktien oder darauf bezogener Erwerbs- oder Veräußerungsrechte durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat hierbei insgesamt die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht satzungsgemäß aus drei Komponenten: einem fixen Bestandteil, einem variablen Bestandteil, der abhängig von der ausgeschütteten Dividende je Stammaktie ist, und einer Vergütung nach Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Aufsichtsrats.

Nach diesen Regeln erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Grundvergütung. Darüber hinaus wird eine variable Grundvergütung ausgezahlt, sofern die Dividende je Stammaktie einen bestimmten Betrag überschreitet.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und variablen Grundvergütung. Je Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzlich 25 Prozent der festen und variablen Grundvergütung gewährt. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte hiervon. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat

ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. 2009 lagen die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder bei insgesamt 0,13 (0,12) Millionen Euro.

Vergütung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2009 waren Stefan Blaschak (Vorsitzender) und Ralf Brühöfner als Vorstandsmitglieder für die Berentzen - Gruppe Aktiengesellschaft tätig.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands betragen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 0,8 (0,6) Mio. Euro.

Die Struktur der Vorstandsvergütung setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die fixen Regelungen entsprechen der durch den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft vertraglich festgelegten Vergütung und beinhalten zudem Zuschüsse zur Sozialversicherung, zu Altersvorsorgevereinbarungen und den Versicherungsschutz gegen dienstlich und private Haftpflicht- bzw. Unfallschäden. Den Vorstandsmitgliedern steht ein Firmen-Pkw mit privater Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung.

Die variablen Vergütungsbestandteile beinhalten in einem Fall individuelle, auf den Verantwortungsbereich des Vorstandsmitgliedes bezogene Zielsetzungen. Die variable Vergütungsregelung des zweiten Vorstandsmitgliedes sieht eine Tantiemenzahlung für das Geschäftsjahr 2009 auf Basis eines um eine Mindestergebnisgröße reduzierten Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor.

Für ehemalige Vorstandsmitglieder erfolgten im Geschäftsjahr keine Zahlungen.

Im Geschäftsjahr 2009 haben die Vorstandsmitglieder keine Optionen zum Bezug von Aktien erhalten.

Code of Conduct

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2007 einen für alle Mitarbeiter geltenden Richtlinienkatalog („Berentzen Kodex“) verabschiedet. Er beschreibt verbindliche Regeln für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie externen Partnern im Umgang mit Informationen, Insiderkenntnissen sowie der Umsetzung von Finanzvorgängen. Unabhängige Vertrauensstellen stellen sicher, dass Hinweise oder Verstöße gegen den Code of Conduct objektiv entgegengenommen und bearbeitet werden.

Directors` Dealings

Entsprechend § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wurden 2009 und 2010 meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von einer Person in enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben veröffentlicht:

Status	Handelstag und -ort	Meldepfl. Person	Bez. des Wertpapiers	ISIN	Geschäftsart	Stückzahl	Kurs in €	Geschäftsvolumen in Euro
Juristische Person In enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben	12.11.2009 außerbörslich	AURELIUS AG	Stammaktie	DE0005201602	Kauf	25000	2,50	62.500
Juristische Person In enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben	05.02.2010 Frankfurt	AURELIUS AG	Vorzugsaktie	DE0005201636	Kauf	31000	4,398	136.338
Juristische Person In enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben	08.02.2010 Frankfurt	AURELIUS AG	Vorzugsaktie	DE0005201636	Kauf	41000	4,708	193.028

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2009 weder direkt noch indirekt Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum selben Zeitpunkt direkt und indirekt insgesamt 52,76 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Im Rahmen weiterer Aktienerwerbe erhöhte sich dieser Anteil bis zum 23.02.2010 auf 54,46 %.

Haselünne, im März 2010


Stefan Blaschak
Vorstand (Vorsitz)


Ralf Brühöfner
Vorstand